

Thema:

Beginn der planmäßigen Abschreibung (Monatsregel)

Fragestellung:

Nach § 35 III 1 GemHVO sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung zeitanteilig abzuschreiben. Bedeutet dies eine taggenaue Abschreibung innerhalb des jeweiligen Monats oder den Beginn der Abschreibung rückwirkend zum 01. des Monats?

Antwort:

Die Abschreibung von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens beginnt grundsätzlich mit der Lieferung oder Fertigstellung.

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ist es zulässig, die Abschreibungen zur Vereinfachung nach Monaten (statt nach Tagen) zu berechnen, wobei der Monat der Lieferung oder Fertigstellung als voller Monat gilt.
